

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1901

25/26 (1.1.1901)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 25/26.

Erscheint monatlich 1mal.
Preis durch die Post bezogen
einschließlich Bestellgeld 3.54 Mfr.
pro Jahr.

Januar/Februar 1901.

Anzeigen kosten die viergespaltene
Zeitspalt ober deren Raum 12 Bspg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

3. Jahrg.

Inhalt: 1. **Sparkassenwesen:** Zur Frage der Zinserhöhung bei den Sparkassen. Sparkassensparungen. Ueber die Art der Verwendung von Sparkassenüberschüssen. Verwendung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend. 2. **Stiftungswesen:** Stiftungen und das neue bürgerliche Recht. Ueber Erwerbung von Staats- und Städte-Obligationen durch Gemeinden, Stiftungen u. s. w. und die Entrichtung von Stempelgebühren. 3. **Sonstiges:** Ueber Aufstellung von Gemeindevoranschlägen. Ueber das Einreichen von Rechnungsbelegen, welche auf verschiedene Rubriken Bezug haben. Bestrafung wegen ungerechtfertigten Ausbleibens bei Gemeinde- bzw. Bürgerausschußversammlungen betr. Gemeindevorstand und örtliche Inventurbehörden und die denselben zukommenden Gebühren betr. Die Pensionierung des Ratschreibers Sch. in G. betr. Beerdigungskosten für Hilfsbedürftige betr. Ersatz von Unterstützungskosten für bayerische Staatsangehörige betr. Neblausbeobachtungskommission betr. Ueber die Gebühren für Vornahme von Desinfektion. Ueber das neue Grundbuch. Die deutsche 80 Millionen-Anleihe in Amerika. Amtsrevidentenprüfung. 4. **Anfrage.** 5. **Erlasse, Entscheidungen und dergl.:** Die Tagesgebühren der Gemeindebeamten sind als Parteikosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ersatzmäßig. Ueber das Eigentum an Kirchenglocken. Bekanntmachung betreffend die Aufhebung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges. 6. **Verchiedenes:** Einzug von Münzen und Papiergeld. Warnung vor falschen 50-Markstheinen. 7. **Briefkasten.** 8. **Anzeigen.**

Sparkassenwesen.

A. Zur Frage der Zinserhöhung bei den Sparkassen.

Die Mehrzahl der Sparkassen hat in den letzten Jahren mehrfach ihre Zinssätze verändert oder verändern müssen, erst der Bewegung folgend, die abwärts ging und im letzten Jahre wieder aufwärts.

Aber es gibt Sparkassen, die diese Schwankungen nur ganz unerheblich mitmachen, die seit Jahren ziemlich gleichmäßige Einlagezinsen bezahlten und sich wenig um den auf dem Geldmarkt üblichen Zins zu kümmern hatten. Sie zahlten 3 oder $3\frac{1}{4}$ bis $3\frac{1}{2}$ Proz., als der Zinssatz für Staatspapiere 4 Proz. war und behielten ihn bei, als er auf $3\frac{1}{2}$ Proz. und darunter fiel, sie haben ihn auch jetzt noch, obgleich der Staat und die Kommunalverbände wieder 4 Proz. Zins für ihre Anleihen bezahlen müssen. Es sind das Sparkassen mit konservativen Grundsätzen, die sich mitunter einen Tadel zuzogen und die auch jetzt wieder getabelt werden, wenn sie nur zwischen 3 und $3\frac{1}{2}$ Prozent Zins zahlen, während man bei anderen Kassen bis auf 4 Proz. gegangen ist.

Aber diese Sparkassen haben das Prinzip, nichts weiter sein zu wollen als Sparkassen, sie wollen weder Depositenbanken noch Hypothekenbanken sein, wie die Mehrzahl oder doch eine größere Zahl ihrer Schwesterinstitute.

Die Sparkassen, die das ursprüngliche Prinzip, Sammelstelle für wirkliche Ersparnisse zu sein, festhielten und festhalten, brauchten nicht dem Geldmarkt zu folgen wie die Depositenbanken, denn der Sparer, der in Beträgen von Mfr. 2 oder 5 oder auch 20 und 30 Ersparnisse anlegt, sieht weniger auf die Zinshöhe oder auf Mehrzins von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ Proz. oder selbst 1 Proz., er will nur die Kasse leicht und möglichst alle Tage vormittags und nachmittags oder auch nur an den meisten Wochentagen erreichen können, um sein Geld in Sicherheit zu bringen, will ordnungsmäßig und vielleicht auch freundlich behandelt sein und will die Gewißheit haben, daß seine Ersparnisse gut und sicher angelegt sind.

Solange seine Ersparnisse noch eine kleine Summe ausmachen, ist ja auch ein Bruchteil eines Prozentes Zinsen ein so unwesentlicher Betrag, daß ihn dieser nicht besonders zu reizen vermag, aber auch wenn die Beträge schon größer geworden sind, ist der kleine Sparer in der Regel kein Zins-hungriger.

Anders verhält sich das schon bei Sparern, die größere Beträge zurücklegen, aber unter diesen giebt es schon manche, die ihre Gelder wohl auf kurze Zeit der Sparkasse anvertrauen, bis eine gewisse größere Summe beisammen ist, die sie dann entweder auf Hypothek oder Schuldschein ausleihen oder auch in Börsenpapieren, seien es Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Gesellschafts-Obligationen, anlegen, um jederzeit darüber verfügen zu können und auch den Zins halbjährlich einzustreichen.

Die Sparkassen haben außer diesen größeren Posten auch solche von Personen, die gerade keine Papiere kaufen wollen, die keine Ausleihungen mit oder ohne hypothekarischer Sicherheit machen wollen, und aus diesen Kreisen kommen vorzugsweise die Zinshungrigen, die das Sinken des Zinsfußes bedauert, beklagt oder getadelt haben, und die dann, als der Zins allgemein stieg, auch von den Sparkassen höhere Zinsen erwarteten.

Gab man ihren Erwartungen an einer Stelle nicht bald nach, so kündigten sie ihre Guthaben und legten sie bei anderen Sparkassen, Banken und Genossenschaften an, wo man höheren Zins bot.

Es sind aus solchen Kreisen viele Abhebungen erfolgt, aber weit mehr noch sind die Abhebungen, die im vorigen Jahre und im laufenden die Einlagen bei manchen Sparkassen überstiegen oder denselben nahe kamen, während jahrelang das Gegenteil zu beobachten gewesen war, von Personen ausgegangen, für welche die Sparkasse nicht als Anlagestelle für Ersparnisse, sondern lediglich als Depositenbank diente.

Deshalb sind auch die Abhebungen in viel weniger Posten erfolgt als die Einzahlungen, und die Beträge der Abhebungen sind im Einzelnen und im Durchschnitt höhere, als die bei den Einzahlungen.

Wir beobachteten bei einer Anzahl von Sparkassen, die entweder mehr zurückzahlten als neu eingelegt wurde, oder wo doch nur wenig mehr eingelegt als abgehoben wurde, daß die Zahl der Sparer (die Zahl der Einleger wird richtiger sein) doch stetig erheblich stieg.

Die Zinserhöhungen reichten dazu nicht aus, die Depositen festzuhalten, denn es winkte deren Besitzern anderweit noch höherer Zins oder Aktiendividende und sie folgten diesem Wink.

Die Sparkassen, die ihren Einlegern eine sichere Anlage in Aussicht stellen, die für ihre Gemeinden kein Risiko eingehen dürfen, müssen ihre Gelder in Papieren oder Hypotheken anlegen, und dabei steht kein so hoher Zins in Aussicht, daß sie mit dem Einlagezins der Zinssteigerung folgen können, welche anderswo geboten wird, und so hat denn auch die mehrfache Erhöhung der Einlagezinsen bei manchen Kassen oder die erhebliche einmalige, nicht zu verhindern vermocht, daß weiterer Abfluß von Geld aus den Sparkassen stattfindet, mindestens aber der erhoffte Wiederzufluß ausblieb.

Man hat wohl entsprechend der Steigerung der Zinssätze im allgemeinen und entsprechend der Erhöhung der Einlagezinsen auch die Hypothekenzinsen bei den Schuldnern der Sparkassen erhöht, aber das ist nicht in dem Maße möglich, wie der Zins am offenen Markt erhöht wurde.

Sene Kassen aber, welche weniger mit ihren Zinsberechnungen wechselten, haben einerseits in letzter Zeit keineswegs höhere Hypothekenzinsen auf alte Posten zu nehmen brauchen, andererseits auch ihren Einlagezins festhalten können, ohne daß merkliche Schwankungen in dem Bestande der Einlagen entstanden wären.

Ihre Einlagen stammen von wirklichen Sparern, und es zeigt uns jede Statistik, daß die wirklichen Sparer im Grunde das Hauptkontingent der Einleger stellen. Das Anschwellen der Einlagen aus dem Depositenverkehr hat auch die Kalamität der großen Abhebungen erzeugt, und wo die Sparkassen den größten Teil der Einlagen in Hypotheken anlegen, oder wo sie sich als Gemeinbehypothekenbanken fühlen und nach Einlagen streben, um Hypotheken gewähren zu können, da kann beim Anhalten der hohen Diskontsätze und der sonstigen Gelegenheiten zu Anlagen mit höherem Zins die Sparkassen Verwaltung in große Sorge geraten.

Die Sparkassen müssen ihres Grundgedankens in erster Reihe eingedenk sein, und wenn sie einerseits Depositenbanken andererseits Hypothekenbanken sein wollen, dann müssen sie zu anderem Geschäftsgebahren übergehen, als das bislang der Fall ist, oder auch nach Lage der Gesetzgebung teilweise sein kann.

Depositen müssen so angelegt sein, daß man die Anlage rasch flüssig machen kann, es ist ihnen daher ganz besonders der Personalkredit-Verkehr, der Wechseldiskont-Verkehr dringendes Bedürfnis, und es müßte Gesetz und Statut dann erst entgegenkommen, ehe man diesen Geschäftszweigen sich entsprechend widmen könnte. Hypothek als hauptsächlichste oder etwa gar fast ausschließliche Anlage erfordert aber für Depositen eine längere Kündigungsfrist als bisher in der Regel üblich, und diese müßte auch strenger eingehalten werden, als es bei manchen Sparkassen Brauch ist. Wer die große Sicherheit der Sparkasse für Depositen wünscht, muß sich dem wohl fügen, lernen, und es ist auch zu beachten, daß die eigentlichen Depositen bei den Banken in der Regel schlechter verzinst werden, als die Sparkassen ihre Einlagen verzinsen, denn der Großdepositor nutzt auch die Bedingungen so aus, daß wenige oder gar keine Zinstage verloren gehen.

Das wirkliche Spargeld, das in den Sparkassen liegt, wird voraussichtlich bei drohenden Krisen auch stilliegen, die Depositen nur dann, wenn längere Kündigungsfrist fest bedungen wird. Ist das am Depositenverkehr beteiligte Publikum in guten Zeiten dahin verwöhnt, daß man die Kündigungsfristen abkürzt, dann wird es einmal Lärm schlagen, wenn in einer Krisis die Bedingungen streng eingehalten werden, und deshalb beuge man in den guten Zeiten vor, damit eine Krisis nicht durch solchen Lärm verschlimmert oder im Grund erst hervorgerufen wird.

Die Zinserhöhungen, die etwa zu Neujahr oder zum 1. April geplant sind, um Gelder anzulocken, sollten alle auf Grund der vorstehenden Erwägungen geprüft werden, denn die Thatsache steht fest, der eigentliche Sparer sieht weniger auf $\frac{1}{4}$ Proz. höheren Zins, und der Einleger größerer Summen ist ein unsicherer Kantonist.

Heidelberg.

M. M.

B. Sparkassensatzungen.

Zu den Satzungen der städtischen Sparkasse Mannheim hat der Stadtrat folgende Vorlage an den Bürgerausschuß

ausgearbeitet: In § 15 Abs. 3 ist bestimmt, daß mindestens ein Drittel des Gesamtbetrages der Aktivausstände in verzinslichen Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder zum Deutschen Reich gehöriger Staaten anzulegen ist. Der derzeitige Stand von Staatspapieren und sonstigen Effekten — ca. 8,25 Millionen Mark bei ca. 19,5 Millionen Aktivausständen — läßt Gelddanlagen dieser Art vorläufig weder notwendig noch zweckmäßig erscheinen; zu anderen statutenmäßig gestatteten Kapitalanlagen bietet sich aber nur in untergeordnetem Maße Gelegenheit. Es erübrigt daher nur das Gebiet der Hypothekenanlagen. Nach § 15 Ziff. 1 der Satzungen der hiesigen Sparkasse soll aber bei Darlehen der letzteren gegen bedungenes Unterpand in Liegenschaften der Regel nach der Wert der Pfandobjekte das Darlehen doppelt decken und nur ausnahmsweise können in besonderen Fällen, wenn das Unterpand nach Gattung, Lage und Verkäuflichkeit vorzügliche Deckung bietet, Darlehen bis zu 60 Proz. des Taxwertes der Liegenschaften bewilligt werden. Diese Satzungsbestimmung, welche aus älteren Kassenstatuten wörtlich übernommen ist und den veränderten Zeitverhältnissen nicht gebührend Rechnung trägt, steht der vorteilhaften Pflege des Gebietes der Hypothekenanlage hemmend entgegen, obwohl die Verhältnisse der hiesigen Sparkasse auf eine besondere Berücksichtigung der Gelegenheit zur Unterbringung der überschüssigen Mittel in Hypotheken ausdrücklich hinweisen. Die hiesige Sparkasse ist mit Rücksicht auf ihre Organisation für Hypothekenanlagen in erster Linie auf den hiesigen Platz selbst angewiesen und nur in geringem Umfange wurden Hypothekengelder anderwärts untergebracht. Mit Rücksicht darauf, daß allen ähnlichen Konkurrenzinstituten eine weitergehende Beleihungsmöglichkeit eingeräumt ist, sah sich die Sparkassenverwaltung genötigt, wollte sie nicht auf das Hypothekengeschäft fast ganz verzichten, beim Abschluß der Darlehensverträge die Ausnahmebestimmung des § 15 Ziff. 1 der Satzungen im ausgedehntesten Maße zur Anwendung zu bringen. Durch diese Art der Geschäftsbehandlung wurde aber der Sparkassent Kommission eine Verantwortung auferlegt, die zu tragen ihr in der Folge billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann, so daß schon aus diesem Grunde eine Aenderung dringend geboten erscheint. Auf Antrag der Sparkassent Kommission hat daher der Stadtrat beschlossen, dem § 15 Ziff. 1 der Satzungen folgende Fassung zu geben: 1. „in Darlehen gegen Bestellung von Hypotheken mit erstem Rang auf Liegenschaften. In der Regel soll der durch amtliche Schätzung ermittelte Wert der mit der Hypothek belasteten Liegenschaft das Darlehen doppelt decken. Die Beleihung darf bis auf 60 Proz. erhöht werden, wenn die Liegenschaften nach sorgfältiger Prüfung der Kommission eine genügend sichere Deckung zu bieten scheinen.“ Gegen diese Aenderung des § 15 Ziff. 1 der Satzungen hat das Gr. Ministerium des Innern laut Erlaß vom 31. Mai v. 38. Nr. 20 085 nichts einzuwenden.

C. Ueber die Art der Verwendung von Sparkassenüberschüssen.

Zu den nachgenannten Aufwendungen ist die Verwendung von Sparkassenüberschüssen staatlicherseits genehmigt worden:

1. für die erweiterte Volksschule,
2. „ den Kirchturmbau,
3. „ das Kriegerdenkmal,
4. „ die Zuchthengsthaltung,
5. „ Beitrag zum Bau der evang. Kirche,
6. zur Gründung eines Realschulfonds,
7. Beitrag an den Viehversicherungsverein,
8. für Ordnung des städt. Archivs,
9. als Fond für Erweiterung der Wasserleitung,
10. für den Verschönerungsverein,
11. „ Herstellung des Rathaussaales,
12. „ Erweiterung der elektrischen Centrale,
13. Zuschuß zum Gehalt des Bezirkskrankenkassenrechners,
14. für die Gemeinde N. zu Brückenbaukosten,
15. Zuschuß zum Schulhausbau fond,
16. Korrektio n des Kreisweges N. bis N.,
17. für die Stadtmusik,
18. Unterstützung des landwirtschaftlichen Vereins bei Beschickung der Zuchtviehausstellung in N.,
19. Anschaffung einer mechanischen Feuerwehrlleiter,
20. zur Bestreitung des Aufwandes der Reorganisation der Stadtmusik und für die Honorierung des städtischen Musikdirigenten,
21. zur Deckung der Baukosten für die Kleinkinderschule,
22. für die Badeanstalt,
23. Beitrag für die Volksschule, höhere Mädchenschule, Gewerbe schule, städtische Beamtenkasse und an den Musikverein,
24. Ankauf von Kunstgegenständen,
25. Ausmalung der Rathausvorhalle,
26. Zuschuß für den Kindergarten,
27. Zuschuß zum Spitalfond für Errichtung eines Wöchnerinnenasyls,
28. zur Erbauung von Rathhäusern,
29. für bauliche Herstellung von Räumen für das Grundbuchamt und für feuerfeste Archive,
30. für Patent-Schulbänke,
31. zum Ankauf einer Farrenwiese behufs Uebernahme der Farrenhaltung in Selbstverwaltung,
32. Zuschüsse zum Ankauf von Gemeindefarren, wenn reinrassige Tiere für den Ankauf bestimmt sind,
33. Verbindungsweg vom Ort auf eine neue Kreisstraße,
34. Korrektio n von Gemeindewegen,
35. Bachkorrek tionen,
36. Anschaffung einer Gemeinde-Brückenwaage,

* * *

37. für Telephonanschluß einer Gemeinde an das Postamt einer anderen Gemeinde,
38. Farenstallbau,
39. Schulhausaborthbauten,
40. Tilgung der Garantieschuld einer für die Sparkasse bürgenden Gemeinde,
41. Beitrag zu einer Eisenbahn-Güterhalle,
42. Anlage einer Obstbaumpflanzung für die Gemeinde,
43. Beiträge an Schul- und Armenfonds.
44. Beschaffung einer Feuerspritze.

D. Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betr.

Gelegentlich der Aenderung der Satzungen der Sparkasse zu N. wurden auch die bezüglichlichen Bestimmungen des neuen bürgerlichen Gesetzbuches berücksichtigt und u. A. bestimmt, daß Kapitalanlagen auch gegen Bestellung einer Grundschuld erfolgen können. Gr. Ministerium hat jedoch hiezu bemerkt, daß sich Darlehen gegen Bestellung einer Grundschuld wegen der besonderen Vorschriften hiefür, z. B. die längere Kündigungsfrist von 6 Monaten (vergl. §§ 1193 auch 1195 des B. G. B.) für die Sparkassen vorerst nicht empfehlen. Es bleibe abzuwarten, welche Entwicklung die für unser Land neuen Rechtsverhältnisse der Grundschulden nehmen. Die betreffende Satzungsbestimmung wurde alsdann dahin lautend geändert.

Die Kapitalanlagen können erfolgen:

1. in Darlehen gegen erste Hypothek, sofern diese nach dem amtlichen Schätzungswert der Liegenschaften doppelte Sicherheit bietet etc. Solche Darlehen werden auch gegen Annuitäten (auf Abzahlung) gegeben.
3. in Liegenschaftskaufschillingen, welche durch erste Hypothek vollständig sicher gestellt sind etc. etc.

Stiftungswesen.

A. Die Stiftungen und das neue bürgerliche Recht.

Für die nach dem 1. Januar 1900 angenommenen Zustiftungen zu bestehenden Stiftungen oder zur Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen an mit Körperschaftsrechten versehene Vereine, Gemeinden etc. sind, wenn der Betrag 5000 Mk. nicht übersteigt, folgende mit dem 1. Januar in Kraft getretene Bestimmungen zu beachten:

Art. 86 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. vom 18. August 1896 bestimmt:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werte von mehr als fünftausend Mark betreffen.“

Art 8 des badischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. vom 17. Juni 1899, Gef.-Bl. S. 231 verfügt:

„Der § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, wird dahin abgeändert:

„Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt, alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen im Werte von mehr als fünftausend Mark zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen.“

§ 13 der allgemeinen Ausführungsverordnung vom 11. November 1899, Gef.-Bl. S. 525 schreibt dann vor:

„Die Vorstände der Stiftungen, Gemeinden, anderer Kommunalverbände und kirchlicher Verbände, sowie anderer Korporationen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, von Schenkungen und letztwilligen Verfügungen im Werte von 100 Mk. bis 5000 Mk. durch Vermittelung des Bezirksamts dem zuständigen Ministerium Anzeige zu erstatten.“

Hieraus ergibt sich für die Zeit nach dem 1. Januar 1900:

1. Zustiftungen, Schenkungen und letztwillige Verfügungen unter 100 Mk. sind weder anzeige- noch genehmigungspflichtig.
2. Ueber solche von 100 Mk. bis zu 5000 Mk. ist dem zuständigen Ministerium durch Vermittelung des Bezirksamts Anzeige zu erstatten.
Die bezüglichlichen Urkunden sind mitvorzulegen.
3. Für Zustiftungen, Schenkungen und letztwillige Verfügungen im Betrage von mehr als 5000 Mk. und für neue Stiftungen in jedem Betrag ist wie bisher Staatsgenehmigung einzuholen. Rgr.

B. Ueber Erwerbung von Staats- und Städte-Obligationen durch Gemeinden, Stiftungen u. s. w. und die Entrichtung von Stempelgebühren.*)

Bei Kaufs- und sonstigen Anschaffungsgeschäften (Tausch) über Wertpapiere, welche auf den Inhaber lauten (Staats- und Städte-Obligationen u. s. w.) ist seitens der Verpflichteten — in der Regel der Veräußerer — gemäß § 9 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 in der durch das Gesetz vom 14. Juni 1900 abgeänderten Fassung (s. Bekanntmachung vom 14. Juni 1900 Reichsgesetz-Bl. S. 275) eine Schlußnote auszustellen und die

*) Siehe auch die Ausführungen Seite 9 und ff. dieser Zeitschrift.

unter Tarifnummer 4 (vergl. § 6 R.-St.-Ges.) angeordnete Stempelabgabe zu entrichten. Diese Verpflichtung besteht z. B. auch dann, wenn das Kaufgeschäft zwischen einer Gemeinde und einer Stiftung und umgekehrt oder zwischen zwei verschiedenen Stiftungen abgeschlossen wird. Dabei ist es gleichgültig, ob die Stiftung von der Gemeinde oder von eigenen Organen verwaltet wird, bezw. ob Stiftungen, welche das Kaufgeschäft gegenseitig abschließen, unter einer oder verschiedenen Verwaltungen stehen; denn jede Stiftung ist eine völlig selbständige, mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Anstalt, die z. B. auch dann, wenn ihr Vermögen von der Gemeinde verwaltet wird, nicht als eine Gemeindeanstalt in dem Sinne betrachtet werden kann, daß ihr Vermögen zum Vermögen der Gemeinde gehört.

Nach dem Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 war bei Kaufs- und sonstigen Anschaffungsgeheimnissen über Inhaberpapiere, wenn der Wert des Anschaffungsgegenstandes den Betrag von 600 Mark nicht überstieg, eine Stempelabgabe nicht zu entrichten. Durch die mit Gesetz vom 14. Juni 1900 erfolgte Abänderung des R.-St.-Ges. (s. neue Fassung des Gesetzes R.-Ges.-Bl. 1900 S. 275) ist diese Befreiung aufgehoben worden und es sind nunmehr über sämtliche Kaufgeschäfte — also auch bei Werten von 600 Mark und weniger — Schlußnoten auszustellen und die vorgeschriebenen Stempelabgaben zu entrichten.

Sonstiges.

Ueber Aufstellung von Gemeindevoranschlägen.

Ueber eine Reihe von Punkten, bei deren Beachtung amtlichen Beanstandungen vorgebeugt werden kann finden sich nähere Ausführungen auf Seite 2/4 dieser Zeitschrift unter der Ueberschrift „Einige Winke für diejenigen, die sich mit der Aufstellung der Gemeindevoranschläge befassen“, der Kürze halber Bezug genommen und dann nachstehend noch Einiges beigelegt wird.

a) Das Jahr 1900 war — wie das Jahr 1898 — zwar nicht für alle Betriebszweige, wohl aber für den Landwirt ein außerordentlich günstiges (reiche Ernterträge, hohe Obstpreise u. s. w.) so daß besonders in Orten mit vorwiegend Landwirtschaft treibender Bevölkerung die verbleibenden Einnahmereste nicht so hoch sein werden, wie am Ende weniger günstiger Jahre.

Inbezug auf die Behandlung der Einnahmereste im Voranschlag sind daher die Ausführungen Seite 92/93 dieser Zeitschrift von besonderem Interesse.

b) Hinsichtlich der Aufstellung der Umlageregister und die Berechnung der Umlageschuldigkeiten hat die Voranschlagsanweisung durch die Verordnung vom 16. November 1900 eine Aenderung erfahren in der Art,

daß künftighin der Eintrag der umlagepflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge in die Register — wie bisher — durch die Steuerkommissäre besorgt wird. Dagegen ist in Gemeinden von über 4000 Einwohnern die Berechnung der Umlageschuldigkeiten durch die Gemeindebehörde, also nicht mehr durch den Steuerkommissär, vorzunehmen, während in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern diese Berechnung nach wie vor durch den Steuerkommissär vorgenommen wird, falls nicht auch hier die Gemeindebehörde diese Berechnung vornehmen will. In letzterem Falle wäre Genehmigung des Gr. Bezirksamts erforderlich. Durch diesen Genehmigungsvorbehalt soll verhindert werden, daß die kleineren Gemeinden ungeeignete oder unzuverlässige Personen mit der Berechnung betrauen. Die etwas komplizierten Berechnungen der Umlage- — Nachtrags- — und Abgangsverzeichnisse und der Umlageheberegister über die nach Art. 15 des Eink.-St.-Ges. Pflichtigen verbleibt in allen Gemeinden und Städten den Steuerkommissären.

Um den Steuerkommissären, die mit ihrem Personal in den Monaten März bis mit Oktober durch das Steuer Ab- und Zuschreiben vollständig in Anspruch genommen sind, die Fertigstellung der fragl. Arbeiten zu ermöglichen, erscheint es geboten, daß die Voranschläge in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern rechtzeitig aufgestellt und dem Gr. Bezirksamt vorgelegt werden. Ueberall da, wo die Gemeindebehörden die Umlageberechnung selbst vornehmen und das Bezirksamt die Rechnungen abhört, kann letzteres verlangen, daß die gefertigten Umlageregister vor Ausgabe der Umlagezettel zur Prüfung ihm vorgelegt werden.

c) An Gebühren für Berechnung der Umlagebeträge im allgemeinen Umlagenregister ist von der Gemeinde für jeden Eintrag in Spalte 4, 6, 9 und 10 je 1 Pfennig zu entrichten, es mag die Berechnung durch den Steuerkommissär oder die Gemeindebehörde vorgenommen werden.

d) Hinsichtlich der Behandlung der Bürgernutzen im Voranschlag und in der Gemeindevoranschlagstabelle wird auf die Beilage zu Nr. 16 dieser Zeitschrift Bezug genommen.

Ueber das Einreihen von Rechnungsbelegen, welche auf verschiedene Rubriken Bezug haben.

Nach § 51 Abs. 4 der Gemeinderechnungsanweisung sind derartige Rechnungsbelege dem vordersten Rechnungseintrag zuzuordnen. Man kann vielfach die Wahrnehmung machen, daß selbst geübte Rechner und Rechnungsführer diese Vorschrift nicht consequent durchführen. Nehmen wir eine größere Gemeinderechnung zur Hand, so fallen uns folgende Belege auf, welche nicht richtig eingereiht sind:

1. Abgangsweisungen über Einnahmen gehören dahin, wo der betr. Einnahmeposten im Soll steht, nicht zu § 38;
2. Belege über den Abschluß einer neuen Gebäude-Fünfstelversicherung (Zahlungsanweisung, Quittung mit Hinterlegungsbeurkundung) zu § 3a, wo beim Gebäudebeschrieb der Nachweis über die Fünfstelversicherung zu geben, nicht dahin, wo die Zahlung vorgetragen ist;
3. Belege über An- und Verkauf von Grundstücken zum Liegenschaftsbetrieb unter § 3a, 3b oder 3c, wo der betreffende Zu oder Abgang vorzutragen ist, nicht zu § 42 oder § 14;
4. Belege über neu angelegte Kapitalien, und zwar sowohl die Zahlungsanweisung als auch der Hinterlegungsschein, die Abrechnung und der Schlußschein zu § 4, nicht zu § 44. Sehr störend wirkt es, wenn ein Teil der hier genannten Belege zu § 4, ein anderer Teil zu § 44 genommen wird;
5. das Verzeichnis über die Umlagerückvergütungen, aus welchem unbestellbare Posten unter § 11 in Einnahmen gestellt sind, zu diesem §, nicht zu § 38;
6. Belege über Vorschußzahlungen sollten in der Regel zu § 12 eingereiht werden, nicht zu § 40. Hier, wie überhaupt in der ganzen Rechnung, soll darauf geachtet werden, daß eine Mehrzahl von Belegen, welche im Zusammenhang zu einander stehen, unmittelbar hintereinander eingereiht werden. So sollen Quittungen nie von den betreffenden Anweisungen, Vergebungsprotokollen etc. getrennt werden. Man trifft es beispielsweise öfters, daß die Ausgabeanweisungen für Anzeigegebühren zu § 7a, die Quittungen zu § 29 oder 33b statt ebenfalls zu § 7a genommen sind, oder die Quittung über den Fuhrlohn für das Rathausholz zu § 36c, während das Vergebungsprotokoll und die Anweisung sich bei § 28d befinden. Ist unter § 12 eine Zuvielzahlung sagen wir an einen Waldarbeiter, zur Ersatzleistung vorgetragen, so gehört der betr. Beleg dorthin, nicht zu § 22c.

Mögen diese wenigen Beispiele dazu beitragen, daß künftig mancher Fehler vermieden wird. Rt.

Bestrafung wegen ungerechtfertigten Ausbleibens bei Gemeinde- bzw. Bürgerausschussversammlungen betr.

Gemäß § 29 Absatz 3 der Gemeinde-Ordnung kann der Gemeinderat Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens bei Gemeindeversammlungen festsetzen. Bei einer Einladung zu einer Bürgerausschussversammlung in der Gemeinde R wurde für den Fall des Richterscheinens eine Strafe von 1 Mk. angedroht und dann auch gegen die ohne Entschuldigung zu der Bürgerausschuss-

nicht erschienenen Mitglieder ausgesprochen. Das Bezirksamt hat jedoch diese Strafen auf erfolgte Beschwerde wieder aufgehoben, weil ein in das Protokollbuch eingetragener Beschluß des Gemeinderats, wonach die Strafe auf den Betrag von 1 Mk. festgesetzt wurde, nicht vorlag, sondern der Bürgermeister jedem betreffenden Mitgliede eine Strafverfügung über 1 Mk. zustellen ließ.

Gemeindewaisenrat und örtliche Inventurbehörden und die denselben zukommenden Gebühren betr.

I. Gemeindewaisenrat.

§§ 5 bis 15 des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899.

Als Hilfsorgan der Obervormundschaft ist im Bürgerl. Gesetzbuch „der Gemeindewaisenrat“ vorgesehen. Die auf dieselben bezüglichen Bestimmungen finden sich in den §§ 1675, 1779, 1849, 1851, vergl. auch § 49 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Dem Gemeindewaisenrat ist als Hauptaufgabe die pflichtmäßige Fürsorge für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und körperliche Pflege übertragen.

Im Einzelnen ist das Institut der Gemeindewaisenräte im Sinne des Bürgerl. Gesetzbuchs von dem der bisherigen badischen Waisenrichter sowohl was die Aufgaben, als was die Organisation des Amtes anlangt, wesentlich verschieden.

Während erstere, von der Vorschrift des § 1850 Abs. 2 des Bürgerl. Gesetzbuchs abgesehen, auf die persönliche Fürsorge für den Mündel beschränkt sind, kam den Waisenrichtern namentlich auch bei der Vermögensverwaltung der Vormünder, bei der gerichtlichen Aufsicht hierüber und bei der Rechnungsabhör eine weitgehende Mitwirkung zu. (Dienstweisung für den Waisenrichter §§ 10, 11, 16, 18, 19, 20, 23, 24.)

Der Waisenrichter bezog für seine Thätigkeit die geordneten Gebühren zu Lasten des Mündelvermögens (Waisenrichterordnung § 6 und §§ 12 bis 21), während im Sinne des Bürgerl. Gesetzbuchs, wenn dasselbe auch das Amt des Waisenrats nicht als „unentgeltliches Gemeindeamt“ bezeichnet, doch jedenfalls irgend welche aus dem Mündelvermögen zu schöpfende Belohnung seiner amtlichen Thätigkeit als unstatthaft anzusehen ist.

Was die Organisation des Gemeindewaisenrats selbst anlangt, so ist es ermöglicht, der Verschiedenheit der Verhältnisse, insbesondere in Stadt und Land, ausreichend Rechnung zu tragen. Daß die sachlichen Kosten (Kosten der Amtsverwaltung) von der Gemeinde getragen werden, (§ 14) entspricht dem Wesen der Einrichtung, wie dieselbe reichsgesetzlich gedacht ist. Bezüglich der abgeordneten Bemerkungen sind die Kosten der Amtsverwaltung von

dem zur Bestreitung des Gemarkungsaufwandes gesetzlich Verpflichteten zu tragen. (Vergl. § 174 der Gem.-Ordn.)

Die Gemeindevorstände haben als Belohnung für ihre amtliche Thätigkeit eine Vergütung aus der Gemeindefasse zu beziehen, welche durch Gemeindebeschuß festzusetzen ist.

II. Örtliche Inventurbehörden.

§§ 16 bis 21 des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899.

Die Bestimmung über die örtlichen Inventurbehörden (§ 16) schließt sich an § 27 Abs. 2—4 des seitherigen Rechtspolizeigesetzes an.

Zum Geschäftskreis der örtlichen Inventurbehörden gehört die Verzeichnung und Siegelung beweglicher Sachen und die Anordnung von Sicherungsmaßregeln bei Sterbefällen in dem durch das Rechtspolizeigesetz bestimmten Umfang.

Für die Berrichtungen der Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde, welche als solche Gemeindebeamte sind, werden bis zur gesetzlichen Regelung, welche längstens bis zum 1. Januar 1905 zu erfolgen hat, die durch §§ 81 ff. der landesherrlichen Verordnung vom 11. November 1899 „die Ausführung des Bürgerl. Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze betr.“ bestimmten Gebühren, welche nach dem Zeitaufwande zu bemessen sind, für die Gemeindefasse erhoben.

Die den Mitgliedern der örtlichen Inventurbehörde zukommenden Bezüge sind durch Gemeindebeschuß festzusetzen. (§ 21 des Rechtspolizeigesetzes.) Sch.

Die Pensionierung des Ratschreibers Sch. in G. betreffend.

I. Mit Erlaß des Verwaltungsrats der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte vom 24. März 1897 ist der am 28. März 1831 geborene Ratschreiber Sch. in G. mit Wirkung vom 1. Januar 1897 als Mitglied in die Fürsorgekasse aufgenommen worden und dessen Einkommensanschlag vom erwähnten Zeitpunkte ab auf jährlich 1100 Mark festgesetzt worden. Da Sch. seit 1865 im Dienst, wurde der Einkommensanschlag für die vorgelegliche Dienstzeit (1865/1897) auf zusammen 34 100 Mk. festgesetzt, woraus die Beiträge mit (2% aus 34 100 Mk. 682 Mk. zu entrichten waren

auf 1. Dezember 1897	132 Mk.
„ 1. „ 1898	128 „
„ 1. „ 1899	110 „
„ 1. „ 1900	110 „
„ 1. „ 1901	94 „
„ 1. „ 1902	108 „

Anläßlich der regelmäßigen Nachprüfung der Einkommensverhältnisse wurde der jährliche Einkommensanschlag erhöht und zwar im Jahre 1898 auf 1200 Mk. und mit Wirkung vom 1. Januar 1900 auf 1300 Mk.

Auf 1. April v. J. schied Sch. infolge der durch Krankheit bedingten Dienstbehinderung aus dem Dienste aus, worauf das den Anspruch auf Ruhegehalt betreffende Gesuch mit Belegen (ärztlichem Zeugnis) dem Bezirksamt vorgelegt wurde.

Die hierauf ergangene Entschließung des erwähnten Verwaltungsrats vom 11. Juli 1900 lautet:

„Das Mitglied der Kassenabteilung A, Ratschreiber Sch. in G. ist auf 1. April 1900 wegen durch Krankheit bedingter Dienstbehinderung aus dem Dienste geschieden. Das Ausscheiden ist weder durch eigenes Verschulden veranlaßt, noch freiwillig erfolgt. Die Dienstzeit des Genannten berechnet sich vom 1. Januar 1865 bis 1. April 1900 auf 35 volle Dienstjahre. An den Beiträgen für die zur Einrechnung zugelassene vorgelegliche Dienstzeit waren am 1. v. Mts. die befristeten 312 Mk. noch nicht bezahlt; Zahlung erfolgte aber am 27. April l. J. S.

Gr. Ministerium des Innern hat jedoch mit Erlaß vom 12. d. Mts. Nr. 18369 Ermächtigung erteilt, mit Rücksicht auf die irrümliche Auffassung des Mitgliedes auch die auf jene 312 Mk. entfallende Dienstzeit bei Berechnung des Ruhegehaltes zu berücksichtigen. Auch der Ausschuß erklärte sich völlig damit einverstanden.

Die Einkommensanschlüge betragen für die oben angeführte Dienstzeit als Ratschreiber

a) für die vorgelegliche Dienstzeit 1. Januar 1865/97 — 32 Jahre — 34 100 Mk.
b) Während der Wirksamkeit des Fürsorgegesetzes

	32 Jahre	
für 1. Jan. 1897/98	1 Jahr	1 100 „
„ 1. „ 1898/1900	2 Jahre zu je 1200 Mk.	2 400 „
1. „ bis 1. April	1/4 Jahr aus 1300 Mk.	325 „
	zusammen 35 1/4 Jahr	= 37 925 Mk.

Bei einer Dienstzeit vom 1. Januar 1865 bis 1. April 1900, also von 35 Jahren und 3 Monaten, entfällt auf 1 Jahr ein durchschnittlicher Einkommensanschlag von 1075 Mk. 89 Pfg. und beträgt der Ruhegehalt für 35 Dienstjahre bei 55 % des Einkommensanschlages jährlich 592 Mark.

Die Kasse wird angewiesen, diese 592 Mk. vom 1. April 1900 an in monatlichen Teilbeträgen an Ratschreiber Sch. in G. durch Vermittlung des Gr. Hauptsteueramts S. auszubehalten.

Ratschreiber Sch. ist Witwer und besitzt keine unverheirateten ehelichen Kinder unter 18 Jahren. Seine Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge erlöschen somit mit dem letzten Tage des Monats März d. J. An dem Ruhegehalt hat die Gemeinde G. 25 %, somit den Betrag von 148 Mk. jährlich zu ersetzen u. s. w.“

(Siehe auch Seite 77/79 dieser Zeitschrift „die Berechnung des Ruhegehaltes für den Rechner der Sparkasse betr.“)

II. Betreffs der Aufnahme des Nachfolgers des Ratschreibers Sch. lautet eine Entschliebung des mehrerwähnten Verwaltungsrats:

„Nach § 2 des Fürsorgegesetzes vom 8. Juli 1896 hat der Ratschreiber der Gemeinde G. der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte als Mitglied anzugehören und es beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Diensttritts. Dabei kommt es unseres Erachtens nicht darauf an, ob die nach § 20 der G.-V. erfolgte Ernennung eine provisorische oder schon eine endgiltige ist. Auch während der provisorischen Anstellung besteht die Verpflichtung zur Mitgliedschaft.

Wir werden daher den Ratschreiber S. mit Wirkung von dem Tage an, auf welchen er die selbständige Besorgung der Geschäfte des Ratschreibers übernommen hat, in die Kassenabteilung A aufnehmen.

Gegen diese Entschliebung steht dem Gemeinderat und dem Ratschreiber S. die Klage an den Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu. Die Klage wäre innerhalb einer Kotsfrist von einem Monat, vom Tage der Zustellung dieses an, dahier oder bei dem Gerichtshof einzureichen. Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage.

Beerdigungskosten für Hilfsbedürftige betr.

Nach § 18 des bad. Armengesetzes hat der endgiltig verpflichtete Armenverband für den Hilfsbedürftigen im Falle seines Ablebens die Kosten eines angemessenen Begräbnisses zu bestreiten, was auch der Fall ist, wenn die Leiche eines Unbekannten gefunden wird. Die Verordn. vom 11. September 1879 Gef.- und Verordn.-Bl. 1879 S. 638 legt den Gemeindebehörden die Pflicht auf, von einem derartigen Funde sofort der Staatsanwaltschaft bezw. Amtsgerichte Anzeige zu machen und dafür zu sorgen, daß jede unzweckmäßige Veränderung in Allem, was auf das Ereignis Bezug hat, vermieden wird. So lange nun die Leiche zur Verfügung der Gerichtsbehörden bleiben muß, sind die entstehenden Kosten — Gerichtskosten — bei diesen Behörden zu liquidieren. Die weiteren Kosten berühren den Orts-Armenverband, vorbehaltlich des Ersatzes durch den endgiltig verpflichteten Armenverband. Bezüglich derjenigen Fälle, wo im Rheine Leichen von Personen aufgefunden werden, welche nicht in der Landungsgemeinde ihren Unterstützungswohnsitz hatten und bezüglich deren auch ein anderer Unterstützungswohnsitz nicht ermittelt werden kann, hat Groß. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 21. Februar 1878 Nr. 2613 und das Gr. Justizministerium mit Erlaß vom 10. Nov. 1880 Nr. 14 138 dem Verwaltungshof die Ermächtigung erteilt, die entstehenden Begräbniskosten auf die Amtskassen zu übernehmen. Die Voraussetzungen zu dieser Uebernahme sind regelmäßig dann vorhanden, wenn sich bei den nach § 3 der erwähnten Verordnung vorzunehmenden Erheb-

ungen die Persönlichkeit nicht hat feststellen lassen. Konnte dagegen die Persönlichkeit ermittelt werden und werden in diesem Falle die Begräbniskosten nicht von den Angehörigen oder aus dem Nachlaß bezahlt, so ist es zunächst Aufgabe der Armenbehörde derjenigen Gemeinde, welcher die Kosten erwachsen sind, glaubhaft zu machen, daß der Verunglückte keinen Unterstützungswohnsitz besessen oder daß nicht ermittelt werden konnte, wo er den Unterstützungswohnsitz gehabt habe. Ist das eine oder das andere wahrscheinlich gemacht, dann werden auch in derartigen Fällen die Begräbniskosten auf die Amtskasse übernommen werden. Bei der Vorlage der hierauf bezüglichen Kostenzettel an die die Kostendekretur erwirkende Staatsanwaltschaft ist darauf zu halten, daß die für den Sarg (ohne Kreuz) und für den Totengräber für Herstellung des Grabes in Aufrechnung gebrachten Beträge von der betr. Ortsbehörde jedesmal ausdrücklich dahin beurkundet werden, daß diese Ansätze die nämlichen sind, wie sie in Armenfällen ortsüblich aus der Gemeindefasse bezahlt werden.

Ersatz von Unterstützungskosten für bayerische Staatsangehörige betr.

In der Rechnung der Gemeinde N. für 1898 waren 21 Mk. 30 Pfg. vorzuschüßlich bezahlte Beerdigungskosten für die in Hersheim bei Landau geborene und bayerische Staatsangehörige, Witwe N. N. zum Ersatz durch den Armenrat Meinweiler, in welcher Gemeinde die Verstorbene verheiratet war und sich bis zuletzt aufhielt, vorgetragen. Vermögen oder zur Unterstützung verpflichtete und dazu fähige Angehörige hat die Genannte nicht hinterlassen. Dem Gemeinderat wurde nun folgendes bemerkt:

Unter den ausbezahlten Beerdigungskosten mit 21 Mk. 30 Pfg. befindet sich eine Leichenschaugebühr von 1 Mk. 60 Pfg.

Da die Gebühr des Leichenschauers nach § 9 der B.-V. vom 16. Dezbr. 1875 für die Leichenschau und Ausstellung des Sterb- und Leichenschau-scheines, einschließl. der dazu verwendeten Impressen 1 Mk. 10 Pfg. beträgt, wären an den Leichenschauer 50 Pfg. zuviel bezahlt worden.

Ferner hätte gemäß Erlaß Gr. Verwaltungshofes vom 12. Nov. 1868 Nr. 31 819 der Mehner die an denselben ausbezahlte Gebühr mit 2 Mk. — Pfg. nicht anzusprechen. 2 Mk. 50 Pfg.

Es ergibt sich somit ein restlicher Aufwand von 18 Mk. 80 Pfg.

für welchen dem Armenrat N. eine Ersatzforderung an die Großh. Staatskasse zustand. Gleichzeitig hat man obgleich die in § 7 der Verordnung vom 6. Dezbr. 1872 Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 378 vorgeschriebene sofortige Anzeige unterlassen wurde, dem Armenrat empfohlen, die geeigneten Schritte zur Erlangung des Ersatzes einzuleiten. In der diesbezüglichen Vorlage an Gr. Verwaltungshof hat das Bezirksamt ausgeführt, daß der Armenrat N. die Anmeldung gemäß § 7 der V.-D. vom 6. Dez. 1878, sowie die Geltendmachung des Ersatzanspruchs bis zur weiteren Veranlassung durch die Rechnungsrevision allerdings unterlassen habe; da aber der erwähnte § 7 nach Ansicht des Bezirksamts nur eine Ordnungsvorschrift enthalte, deren Nichtbeachtung keine Präklusion herbeiführe, auch § 34 des Unterstützungswohnsitzgesetzes nach dem Kommentar von Wielandt auf die Fälle des § 60 des gleichen Gesetzes keine Anwendung finde, so dürfte der Ersatz des genannten Betrags an die Armenkasse zu N. auch jetzt noch zu leisten sein. Der Gr. Verwaltungshof hat dann auch die Ersatzleistung des Betrages von 18 Mk. 80 Pfg. an den Ortsarmenverband N. nachträglich verfügt.

MI.

Reblausbeobachtungskommission betr.

Die Verordnung vom 21. Juni 1882, Ges.- und Verordn.-Bl. S. 180, bestimmt die Einrichtung und den Wirkungskreis der obengenannten Kommissionen. Die Einweisung der Kommissionsmitglieder in ihren Dienst und die Belehrung über die ihnen obliegende Aufgabe erfolgt durch den Landwirtschaftslehrer auf Rechnung der Staatskasse, ein Wurzelpräparat für jede Kommission und eine Loupe für jedes Mitglied hat die Gemeinde anzuschaffen. Die Mitglieder der Kommission üben ihre Funktionen als Ehrenamt aus, erhalten aber für Vornahme von Geschäften außerhalb der Gemarkung ihres Wohnortes aus der Gemeindefasse Tagesgebühren und Reisekostenvergütungen gleich den Gemeindebeamten. Mit Rücksicht einerseits auf die große Bedeutung, welche einer gewissenhaften und sorgfältigen Erfüllung der den Kommissionen zugewiesenen Aufgaben hinsichtlich des Schutzes unseres Reblandes zukommt und im Hinblick andererseits auf die für die einzelnen Mitglieder sich aus Erfüllung dieser Aufgaben sich ergebenden Opfer an Zeit und Arbeit hat sich das Großh. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, die Abhörbehörden anzuweisen, von einer Beanstandung der freiwilligen Gewährung von Gebühren seitens der Gemeinden abzusehen und bei sich bietender Gelegenheit in den dazu geeigneten Fällen den Rebbau treibenden Gemeinden die Verwilligung einer Vergütung an die Reblausbeobachtungskommission zu empfehlen.

Ueber die Gebühren für Vornahme von Desinfektion.

Nach § 10 der auf Grund des § 87 des Pol.-Str.-Ges.-Buches erlassenen Verordnung vom 8. Dezbr. 1894 „Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betr.“ sind zum Zwecke der geordneten Ausführung des Desinfektionsverfahrens durch die Gemeindebehörden hiezu ausgebildete Personen aufzustellen, welche im Bedürfnisfall die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen auf Kosten der Gemeinde, vorbehaltlich des Ersatzes durch die Beteiligten zu vollziehen haben — § 16 der Verordnung vom 18. November 1893, Maßregeln gegen den Typhus betr., §§ 15, 24 der Verordn. vom 26. August 1893, die Maßregeln gegen die Cholera betr. — Eine Gemeinde vertrat die Auffassung, daß die von den Beteiligten zur Erhebung gelangenden Gebühren lediglich als privates Entgelt für wirtschaftliche Berrichtungen im Sinne des § 71 letzter Abs. der Gemeindeordnung zu betrachten seien, da der Desinfektor die Desinfektion selbst vorzunehmen habe und auch die Benützung der Desinfektionsanstalt wirtschaftlicher Natur sei. Dem wurde entgegengehalten, daß die Desinfektionen nicht bloß im Interesse des Einzelnen zur Verhütung einer Familienepidemie, sondern zur Vorbeugung der Weiterverbreitung in der Gemeinde, also zur Verhinderung einer Ortsepidemie erfolgt, mithin einen überwiegend öffentlichen Zweck hat und demgemäß die hierdurch verursachten Kosten wohl als polizeiliche Kosten bezeichnet werden können. Was die Höhe der Gebühr betreffe, erscheine es nicht unbedenklich, den entstandenen Aufwand im ganzen Umfange auf die Beteiligten abzuwälzen, da zu befürchten sei, daß die so wünschenswerte regelmäßige Inanspruchnahme der Gemeinde-Desinfektoren in allen Fällen von ansteckenden Krankheiten durch zu hohe Gebühren gefährdet werden könnte. Seitens des Großh. Ministeriums des Innern wurden die letzteren Ausführungen gebilligt. Demgemäß kann also zur Deckung der Desinfektionskosten eine Gebühr nur durch Gemeindebeschluß und Staatsgenehmigung eingeführt werden. (§ 71 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung.)

Ueber das neue Grundbuch

handelt die badische Verordnung vom 13. Dezbr. 1900. Es ist die erste der Verordnungen, welche die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts für unser Land bezwecken. Die Verordnung giebt — an die bisherigen Bestimmungen sich anlehende — Vorschriften über die Lagerbücher, die gemarkungsweise aufgestellten Verzeichnisse, aus denen die Lage, Größe etc. der Grundstücke zu entnehmen sind. Nach dem Lagerbuch soll die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch erfolgen. An die Bestimmungen über die Lagerbücher schließen sich weitere grundbuchrechtliche Ausführungsvorschriften an, die nicht Gegenstand der demnächst erscheinenden Kostenverordnung sind.

Besonders wichtig sind die Bestimmungen der Grundbuchausführungsverordnung, welche entscheiden, was künftig, also unter der Herrschaft des Reichsgrundbuchrechtes, als Grundbuch zu gelten hat. In dieser Hinsicht hält die Verordnung den Standpunkt fest, welchen die Regierung in Uebereinstimmung mit den Ständen von Anfang an einnahm.

Nach den älteren Vorschriften waren lediglich Grundbücher und Pfandbücher zu führen; die Eigentumsveränderungen und Belastungen wurden in diese Bücher der Zeitfolge nach protokollarisch eingetragen. Das hatte zur Folge, daß die Rechtsverhältnisse eines Grundstücks nicht an einer Stelle zu ersehen waren, sondern in verschiedenen Büchern, unter Umständen in einer großen Anzahl von Bänden, nachgeschlagen werden mußten. Das Reichsrecht aber verlangt im Einklang mit den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs und dem im größten Teil des Reichs bereits geltenden Zustand, daß jedes Grundstück im Grundbuch seine besondere Stelle erhält, wo alle das Grundstück betreffenden Rechtsverhältnisse ersichtlich sind, und das Reichsgrundbuchrecht kann erst in Kraft gesetzt werden, wenn und soweit für die Grundstücke Grundbücher hergestellt sind, die jenem Erfordernis entsprechen.

Zur Herstellung eines diesen Anforderungen entsprechenden Grundbuchs, boten sich 2 Wege. Zulässig war zunächst die Herstellung neuer, dem Reichsrecht entsprechenden Grundbücher, ohne Vermittlung von Ergänzungsbüchern vorzuschreiben. Ein solch radikales Vorgehen hätte aber die unerwünschte Folge gehabt, daß die Einführung des Reichsgrundbuchrechtes im größeren Teil des Landes erst nach Jahren möglich gewesen wäre. Höchstens konnte man für einzelne Gemeinden schon in kürzerer Zeit mit der Inkraftsetzung vorgehen, was aber den Rechtszustand im Lande in einer kaum erträglichen Weise zerrissen hätte. Dem gegenüber bot der 2. Weg nicht zu verkennende Vorzüge. Das Reichsrecht gestattet nämlich, daß die bisherigen Grund- und Pfandbücher als neues Grundbuch erklärt werden, wenn sie zuvor durch weitere Bücher derart ergänzt sind, daß jedes Grundstück seine besondere Stelle erhält, an welcher, wenn auch nur durch Verweisung die sämtlichen auf das Grundstück bezüglichen Rechtsverhältnisse ersichtlich gemacht sind. Die Grund- und Pfandbücher des bisherigen bad. Rechtes sind deshalb durch Hauptbücher und Generalregister ergänzt worden, und nach dieser Ergänzung kann nunmehr die Gesamtheit der vier Bücher als Grundbuch im Sinn des Reichsrechtes erklärt werden. Die Herstellung der Hauptbücher und Generalregister hat allerdings einen beträchtlichen Aufwand an Arbeit und Kosten verursacht; allein dem steht der überwiegende Vorteil gegenüber, daß das Reichsgrundbuchrecht bald und auf den nämlichen Tag im weitaus größten Teil des Landes in Kraft treten kann.

Auf die Dauer wäre es jedoch kein befriedigender Zustand, daß eine Mehrzahl von Büchern das Grundbuch

bildet, da hierunter die Uebersichtlichkeit sehr leidet. Auch würde es die Arbeit der Grundbuchämter erheblich vermehren, wenn man auch künftig die protokollarisch und chronologisch geführten Grund- und Pfandbücher und daneben die Hauptbücher und Generalregister fortführen wollte. Daher sollen neue Rechtsvorgänge unter der Herrschaft des Reichsgrundbuchrechtes lediglich in die dem Reichsrecht entsprechenden Grundbuchhefte eingetragen werden. Außerdem soll der noch nicht gelöschte Inhalt der unter der Herrschaft des bad. Rechtes geführten Bücher nach und nach in die Grundbuchhefte übergeschrieben werden, so daß schließlich nur noch das Grundbuchheft das Grundbuch bildet. Da nach der Grundbuchausführungsverordnung die Umschreibung der bisherigen Bücher in die Grundbuchhefte Voraussetzung der Inkraftsetzung des Reichsrechtes nicht ist, kann die Umschreibung nach Maßgabe der verfügbaren Kräfte ohne Ueberhastung vollzogen werden, was der Güte der Arbeit förderlich sein und zur Kostenersparung beitragen wird. Wenn also auch die Hauptbücher und Generalregister im Lauf der Jahre — in vielen Gemeinden kann es eine lange Reihe von Jahren dauern — Ersatz finden, so wäre es doch irrig, den Nutzen dieser Bücher gering anzuschlagen. Nicht nur ermöglichen sie allein die baldige und gleichzeitige Einführung des Reichsgrundbuchrechtes, sondern sie bilden auch eine sehr wertvolle Vorarbeit für die endgültige Gestaltung des Grundbuchwesens, da sie die Herstellung der Grundbuchhefte, die ohne solche Vorbereitung weit schwieriger gewesen wäre, wesentlich erleichtern.

Die Bezeichnung des Tags, an welchem das Reichsgrundbuchrecht in Kraft treten soll, mußte einer besonderen Verordnung vorbehalten werden, da einige Vollzugsmaßnahmen noch ausstehen und die Verhandlungen über die weiteren Verordnungen, von denen namentlich die Kostenverordnung von Bedeutung ist, noch nicht völlig erledigt sind; der Abschluß steht aber nahe bevor.

Die deutsche 80 Millionen-Anleihe in Amerika.

(Siehe auch Seite 172.)

Es gehört keineswegs zur Regel, daß im Reichstage gerade dann der ruhigste und sachlichste Ton angeschlagen wird, wenn der Gegenstand der Tagesordnung dem Verständnis der meisten Abgeordneten am fernsten liegt. Um so mehr mußte es befriedigen, daß die jüngste Debatte über die Ausführung der seit 1875 erlassenen Anleihegesetze nicht nur in ihrem Verlaufe einen durchaus angemessenen Charakter bewahrte, sondern auch durch die Beteiligung der ersten Fachmänner an den zur Erörterung stehenden Fragen eine Reihe beachtungswerter und interessanter Aufschlüsse und Anregungen bot. Im Mittelpunkt der Erörterungen stand allerdings ein Thema, das über den rein finanzwirtschaftlichen und finanztechnischen

Rahmen der Debatte weit hinausragte, nämlich die Frage, ob das Deutsche Reich seinem Ansehen in politischer Hinsicht und seiner wirtschaftlichen Machtstellung dadurch geschadet habe, daß es im Herbst vorigen Jahres einen Geldbedarf von 80 Millionen Mark nicht auf dem deutschen Markt befriedigte, sondern einer Offerte der New-Yorker haute finance, an der auch erste deutsche Geldinstitute beteiligt waren, den Zuschlag erteilte. Als diese Transaktion eingeleitet wurde und bald darauf in einzelnen Pressorganen schwere Bedenken gegen den angeblich antinationalen Charakter jener Anleihe auf dem amerikanischen Markte laut wurden, haben die „M. N. N.“ nachdrücklich davor gewarnt, die ganze Angelegenheit unter dem Druck einer „patriotischen Beklemmung“ zu betrachten. Der internationale Charakter des modernen Geldverkehrs ist ein ebenso zwingendes Moment für unsere Reichsfinanzverwaltung wie die Weltpolitik, in die wir nun einmal hineingestellt — nicht hineingegangen — sind, für unsere Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Wir können es daher nur sympathisch begrüßen, daß die Gründe, die Reichsfinanzsekretär v. Thielmann für die Inanspruchnahme des amerikanischen Geldmarktes in's Feld führte, von der großen Mehrheit des Hauses und selbst von solchen Rednern gebilligt wurden, die sonst mancherlei Ausstellungen an unserer Finanzwirtschaft zu machen hatten. Von den Nationalliberalen erklärte Büsing, von der freisinnigen Volkspartei Eugen Richter und von den Freikonservativen Dr. Arendt, daß sie gegen die Begebung der 80 Millionen in Amerika nichts einzuwenden hätten, daß diese Anleihe vielmehr aus der Lage unseres und des internationalen Geldmarktes genügend zu erklären sei. Das Resultat der Debatte läßt sich dahin zusammenfassen, daß der Reichstag in der Benützung eines fremden Marktes keine Schmälerung des politischen oder wirtschaftlichen Ansehens des Deutschen Reiches erblickt hat. Damit können wir uns denn wohl über diesen Punkt völlig beruhigen.

Freiherr v. Thielmann hat die auswärtige Begebung der 80 Millionen mit der großen Flüssigkeit des Geldstandes in den Vereinigten Staaten und der Furcht vor einer für Deutschland ungünstigen Goldverschiebung begründet, falls der heimische Markt in Anspruch genommen worden wäre; er hat dann hinzugefügt, daß bei einer Entblösung des letzteren am Schluß dieses Jahres der Diskont von 5 % kaum würde aufrecht erhalten werden können. Es hat somit die Diskontpolitik unserer Reichsbank und deren vorsichtiges Eintreten für einen nach Möglichkeit billigen Kredit an Industrie, Handel und Landwirtschaft den Ausschlag gegeben zu Gunsten des New-Yorker Geldplatzes. Nun scheint es uns allerdings zu weitgehend zu sein, wenn man die Aufrechterhaltung des seit dem 13. Juli 1900 bestehenden Diskontsatzes von 5 % in fast ausschließlicher Weise der Schonung des deutschen Kapitalistenpublikums um 80 Millionen Mark

zuschreiben wollte. Denn es sind seit dem Herbst Ereignisse eingetreten — so der Rückgang der Hochkonjunktur auf einzelnen Industriegebieten, insbesondere auf dem Eisenmarkte —, welche eine größere Geldflüssigkeit hervorgerufen und damit der Aufrechterhaltung einer relativ niedrigen Zinsrate weit nachdrücklicher unterstützt haben, als es die Fernhaltung einer Anleihe vom deutschen Markte hätte thun können. Trotzdem ist die Vorsorglichkeit der Reichsfinanzverwaltung keine überflüssige gewesen, denn es handelte sich im Herbst vorigen Jahres darum, keine Maßregel außer Acht zu lassen, welche dazu beitragen konnte, die Wiederholung so drückender Zinsverhältnisse, wie sie das vorige Jahr brachte, zu verhindern. Das ist bisher glücklich gelungen. Während in 1899 bereits am 3. Oktober der Satz von 5 % verlassen werden mußte und am 19. Dezember die Reichsbank die ganz exorbitante Rate von 7 % festsetzte, um diese Höhe bis zum 12. Januar 1900 beizubehalten ist es heuer gelungen, seit dem 13. Juli mit 5 % alle berechtigten Ansprüche zu befriedigen, so daß wir wohl hoffen können, ohne eine weitere Zinserhöhung in das kommende Jahr einzutreten. Wenn dazu die Begebung von 80 Millionen Mark auf fremdem Marke auch nur zu einem kleinen Teile mitgewirkt hat, so können wir uns mit dieser Maßnahme im Interesse unserer produzierenden Stände gewiß einverstanden erklären.

Berfolgen wir an der Hand der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift nun noch die gesamten Schuldverhältnisse des Reiches, so ergibt sich, daß zur Zeit die Anleihekredite sich insgesamt auf 2280 300 584 Mk. belaufen, wovon bis November 1900 im Ganzen 2248 053 204 Mk. realisiert waren. Der Kurs, zu welchem die Schuldverschreibungen im Durchschnitt begeben sind, beträgt für die frühere 4prozentige, jetzt 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Reichsschuld 99.045 %, für die 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Schuld 101.102 % und für die 3prozentige Schuld 87.316 %, so daß der Zinsfuß, zu welchem die Reichskasse den aufgenommenen Erlös zu verzinsen hat, sich für die drei Schuldkategorien auf 3.533 bzw. 3.461 und 3.435 % oder im Durchschnitt aller Anleihen auf 3.465 % stellt. Dem gegenüber ist es nun wohl begreiflich, daß der deutsche Kapitalist eine mit 4 % verzinsliche Anleihe gern übernommen hätte und daß dieselbe ohne Zweifel in Deutschland hätte gedeckt werden können. Allein einesseits wäre das geradezu ein Unglück für unsere 3 $\frac{1}{2}$ - und 3prozentigen Titres gewesen, deren Kursstand schon jetzt ein so bedenklicher ist, andernteils wäre dem oben erörterten Zweck der Erhaltung eines billigen Diskonts damit nicht gedient gewesen. Ein Teil des Mißmutes in deutschen Kapitalistenkreisen über den Entgang einer 4prozentigen Reichsschuld wäre vielleicht zu bannen gewesen, wenn gewisse volkswirtschaftliche Grundbegriffe sich einer größeren Popularität erfreuten. So gehört der Unterschied zwischen Kapital und Geld immer noch zu

den unentdeckten Gebieten für Viele und die Argumentation, als sei es ein Zeichen von Kapitalarmut, wenn Deutschland amerikanisches Geld in Anspruch nehme, hat sehr wesentlich zu der Entrüstung über die angeblich unpatriotische Handlung des Reichsschatzamtes beigetragen. In diesem Punkt denkt man in dem kapitalreichsten Lande, in England, viel kühler, und darum richtiger, und man weiß dort sehr wohl, daß eine zeitweilige Versteifung der Flüssigkeit des Geldmarktes in keiner Weise ein entscheidendes Merkmal für die Größe des Nationalkapitals abgibt. England hat sich auch nicht gescheut, den amerikanischen Markt dann in Anspruch zu nehmen, wenn der Geldstand dort ein flüssiger war. Diesem Beispiel ist Deutschland gefolgt und andere Staaten werden, so lange die gleichen Bedingungen vorliegen, dasselbe thun. Man braucht sich dabei der Erkenntnis nicht zu verschließen, daß die Vereinigten Staaten damit allerdings in eine neue Epoche wirtschaftlicher und finanzieller Beziehungen zum europäischen Kontinent treten.

Amtsrevidentenprüfung.

Von 15 Kandidaten, welche sich der diesjährigen Amtsrevidentenprüfung unterzogen haben, sind nachgenannte 9 für bestanden erklärt worden: F. Rupprecht-Müllheim, J. Bethäuser-Buchen, D. Ziegler-Karlsruhe, A. Schumann-Mosbach, E. Hiegert-Freiburg, N. Eggetmayer-Pforzheim, H. Sauter-Heidelberg, F. Wiebel-Pforzheim und E. Ritter-Bruchsal.

Anfrage.

Darf der Grundstock mit nachstehenden Ausgaben belastet werden; ist demgemäß eine Buchung unter Rechnungsabteilung IV zulässig?

I.

1. Kosten der Einschätzung eines Neubaus zur Feuerversicherung.
2. Brandversicherungsbeitrag für einen Neubau.
3. Fünfstelversicherungsprämie für denselben.
4. Aufwand für eine Feierlichkeit — verbunden mit Festessen — anlässlich der Erstellung eines Neubaus.
5. Kosten der Beschickung eines künstlerischen Teiles des Baues (z. B. Nischenfiguren) und der Pläne des Baues auf eine öffentliche Ausstellung.
6. Kosten der Erstellung eines Gehweges vor einen Neubau.
7. Erstmalige Mobiliareinrichtung (bei Schulen: Schulbänken, Tafeln etc., Turnhalleinrichtung).

II.

Bei Straßenanlagen:

8. Entschädigung für in die Straßenflucht fallende abzubrechende Gebäude (der Grund und Boden

auf dem diese stehen ist angekauft und der Ankaufspreis als Grundstocksausgabe behandelt).

9. Vergütung für zu beseitigende Gartenhäuschen, Einfriedigungen, Brunnen, Weinreben, Bäume, Strauchwerk
10. Pachtauflösungsentschädigung, Vergütung für Kreszentien (wenn der Gemeinde eigentümliches, bisher verpachtetes Gelände zu Straßenzwecken verwendet werden soll).

III.

11. Der Gemeinde zur Last fallende Gebühren, Gerichts- und Anwaltskosten, die in einem Zwangsenteignungsverfahren erwachsen sind.
12. Kosten der Verpachtung angekaufter, später zu Straßenherstellungen zu verwendenden Grundstücke.

IV.

13. Der Zins aus Liegenchaftskaufschillingen vom Tag des Abschlusses des Kaufs bis zum Tage der Zahlung des Kapitals, wenn nach dem Wortlaut des Kaufvertrags der Kaufschilling baar zu bezahlen ist, Zahlung aber erst nach dem Grundbucheintrag erfolgt, der event. längere Zeit nach dem Kaufabschluß geschieht.

* * *

Die vorstehend verzeichneten Ausgaben berühren unseres Erachtens ausnahmslos die Wirtschaft und sind demzufolge unter den entsprechenden Rubriken der Rechnungsabteilung II zu verrechnen. Hinsichtlich der Aufwendungen Ziffer 7 wird auf die Ausführungen Seite 125/126 dieser Zeitschrift verwiesen.

Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

Die Tagesgebühren der Gemeindebeamten sind als Parteikosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ersatzmäßig.

Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Sch. legte der Kläger frist- und formgerecht das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde ein. Dasselbe ist zulässig aber nicht begründet.

Der Beschwerdeantrag geht dahin, den erstattungspflichtigen Kostenbetrag um 20 Mk. herabzusetzen und stützt sich auf die Behauptung: Die Parteien hätten für die Reisen zu den Terminen nur ihre Auslagen zu beanspruchen. Die Beklagten seien nun zum Termin mit dem Zuge 9³⁰ Uhr angekommen und mit dem Zuge 10⁵⁵ Uhr wieder abgereist. Es sei deshalb ungerechtfertigt, für jeden der vier Beklagten 6.60 Mk. anzusetzen; gerechtfertigt sei nur je ein Betrag von 1.60 Mk.; nämlich 60 Pfg. für die Eisenbahnfahrkarte und 1 Mk. für Zehrung.

Es ist nun richtig, daß die Parteien nur den Ersatz ihrer Auslagen begehren können, aber es handelt sich hier auch um nichts anderes. Beklagte war die Gemeinde S.; diese war vertreten durch den Bürgermeister und die drei Gemeinderäte, welche für diese Dienstverrichtung gemäß § 1 Abs. 1 der

Gemeinde-Gebühren-Ordnung vom 31. Dezember 1896 je eine Tagesgebühr aus der Gemeindefasse zu beanspruchen hatten. Wenn also der Ersatz dieser Gebühren verlangt wird, so handelt es sich in der That um nichts anderes, als um den Ersatz von Auslagen der beklagten Gemeinde. Auch die Höhe der betreffenden Ansätze ist nicht zu beanstanden. Maßgebend sind § 1 Abs. 3 IIa 2 Geb.-Ordn., wonach die Tagesgebühr 6 Mk beträgt, und § 4 Abs. 1, demzufolge die Gemeindebeamten auch den Ersatz der Fahrtzwe, die sich hier auf 60 Pfg. beläuft, anzusprechen haben. Der Annahme, daß das Geschäft etwa einen Zeitaufwand von bloß 6 Stunden oder weniger erfordert habe (§ 1 Abs. 4 a. a. O.) steht insbesondere die Thatsache entgegen, daß H. von der Eisenbahnstation 4,5 Km. entfernt ist. Zwar hätten die Gemeindebeamten mit einem Zeitaufwand von etwa 6 Stunden gerade auskommen können, wenn sie die vom Beschwerdeführer bezeichneten Züge benützt und sich keinerlei Aufenthalt gegönnt hätten. Allein dieses kann ihnen nicht zugemutet werden und besteht unter diesen Umständen kein Anlaß zu einer Annahme, die mit der Liquidation der Gemeindebeamten in Widerspruch stünde.

* * *

Ueber das Eigentum an Kirchenglocken

hat Großh. Oberlandesgericht in Karlsruhe in Sachen der Gemeinde Philippsburg gegen den Kirchenfond daselbst unterm 7. April v. Js. ein Urteil erlassen. Der „Bad Rechtspraxis“ entnehmen wir aus dem Entscheidungsgründen zu diesem Urteil:

„Nach katholischem Kirchenrecht vergl. Hinschius Kirchenrecht 4. Aufl. Bd. 4, S. 164, 176, 414; Walter, Kirchenrecht 14. Aufl. S. 602; Maurer, Begriff der heiligen Sachen Bd. 2, S. 11 ff. gehören Glocken zu denjenigen Gegenständen, welche, wenn sie für den kirchlichen Gebrauch bestimmt sind, benediciert werden müssen; die Benediction als solche hat aber keinen unmittelbaren Einfluß auf das Eigentumsverhältnis an den Gegenständen. Sie hat zwar die Wirkung, daß ein profanerer Gebrauch von denselben nicht mehr gemacht werden soll, daß ihnen, wie manche Kirchenrechtslehrer annehmen, die Eigenschaft einer res extra commercium zukommt, allein es ist auch nach Kirchenrecht nicht ausgeschlossen, daß eine benedicierte Sache im Privateigentum steht und unter Umständen, wenn die Sicherheit vorliegt, daß die Sache ihrer Bestimmung gemäß weiter gebraucht wird, auch veräußert werden kann. Dies gilt insbesondere auch von den Kirchenglocken. Dieselben werden in der Regel, insbesondere wenn sie eingemauert oder durch Zimmerarbeit mit dem Turm verbunden sind (siehe auch Preuß. Allg. L. R. I Tit. 3 § 80), als Pertinenzen der Kirche oder des Glockenturms angesehen, in welchem sie sich befinden, und es ist nach bad. Recht (L. R. S. 524 Abs. 2, 525, 533) nicht zweifelhaft, daß die Glocken dann, wenn sie durch den Eigentümer des Turms in denselben verbracht worden sind, alsbald Pertinenzen desselben werden und damit dessen rechtliches Schicksal teilen. Sicher ist weiter, daß nur der Eigentümer der Kirche bezw. des Glockenturms über die Aufnahme von Glocken in den Turm und über deren Benützung zu verfügen zivilrechtlich befugt ist. Sicher ist endlich, daß ein dritter, der eine Glocke für eine nicht in seinem Eigentum stehende Kirche anschafft und sie in dem Turm unter Umständen, die auf eine dauernde Zweckbestimmung hinweisen, anbringt, nicht deshalb, weil er die Anschaffung vollzogen (den Kaufpreis bezahlt) hat, Eigentümer wird bzw. bleibt, daß vielmehr regelmäßig in solchen Fällen ein Eigentumserwerb zu Gunsten des Eigentümers der Kirche als von allen Beteiligten gewollt und als durch die Uebergabe rechtswirksam vollzogen angenommen werden muß. Allein aus allen diesen Erwägungen folgt nicht, daß Glocken, welche im Kirch-

turm sich befinden, deshalb weil sie benediciert sind oder deshalb weil sie in erster Reihe oder gar ausschließlich für kirchliche Zwecke bestimmt sind, notwendig im gleichen Eigentum wie die Kirche, stehen müssen. Sie können, wie die Kirchen selbst und nicht selten die Kirchtürme, anderen Rechtssubjekten, auch Korporationen, insbesondere einer politischen Gemeinde gehören. Allerdings kann, um das Privateigentum einer Gemeinde an Kirchenglocken festzustellen nicht der § 13 des Gesetzes vom 26. April 1808, betreffend die Kirchen und Schulbaulichkeiten herangezogen werden, welcher besagt, daß Glocken und Uhr nicht zu dem notwendigen Innengebäude der Kirchen gehören und daher, soweit nicht geeignete Stiftungen dafür vorhanden seien, von der Gemeinde, und zwar die Uhr von der weltlichen Ortsgemeinde, die übrigen Stücke aber, sowie der Turm von der ganzen Kirchspielsgemeinde besorgt werden müssen. Denn das Kirchenbaudeikt will, wie es in seinem Eingang sagt, die „Pflicht zu Kirchen und Schulbaulichkeiten“ regeln und es kann daraus, daß die Kirchspielsgemeinde beim Mangel geeigneter Stiftungen die Pflicht hat, die Mittel zur Anschaffung von Glocken aufzubringen, nicht gefolgert werden, daß die Gemeinde ein Eigentums- oder Verfügungsrecht an den Glocken erworben habe, wenn auch die Frage, wie die Kirchspielsgemeinde sich bildet und wer sie vertritt, im Gesetz nicht genügend festgestellt ist. Vergl. Plenarbeschuß des Oberhofgerichts vom 7. Dez. 1844 (Annalen 1844 S. 379); Archiv für katholisches Kirchenrecht von 1862 Bd. 8, Note 33 ff. Bei dieser Rechtslage kann in Baden, wenn ein anderes Rechtssubjekt, als der Eigentümer der Kirche bezw. des Glockenturms das privatrechtliche Eigentum an Glocken, welche sich in letzterer befinden, in Anspruch nimmt, die Entscheidung nur aus einer Würdigung aller tatsächlichen Umstände, unter welchen sich die Anschaffung der Glocken und deren Verbringung in den Turm vollzogen hat, gewonnen werden. Bei der Beurteilung dieser Frage in vorliegendem Rechtsstreit kommt vor allem in Betracht, daß zur Zeit der Anschaffung der vier alten Glocken in der einzigen in Philippsburg bestehenden römisch-katholischen Pfarrkirche die katholische Kirchengemeinde mit der politischen Gemeinde wohl durchaus zusammenfiel, s. Wielandt, Gem.-Ordn. Einleitung S. 3 und 4, da in jener Zeit die Einwohner der Stadt Philippsburg mit verschwindenden Ausnahmen der römisch-katholischen Konfession angehörten und daß auch zur Zeit der Anschaffung der beiden neuen Glocken die Anzahl der nicht römisch-katholischen Einwohner im Jahre 1881 noch eine ganz geringe war. Wenn unter solchen Umständen die politische Gemeinde Philippsburg, wie dies bezüglich der fünf kleineren Glocken durch die von der Klägerin geführten Beweise festgestellt ist, Glocken anschaffte, damit sie in die einzige in der Gemeinde befindliche Kirche angebracht würden und wenn diese Glocken unter Zustimmung aller Beteiligten in den Turm gebracht und damit dem Beklagten tradiert wurden, so muß angenommen werden, daß die Gemeinde hierdurch ihren Willen verwirklichte (bei der Anschaffung der Glocken als Geschäftsführerin des Beklagten aufzutreten, und das Eigentum an denselben unmittelbar für den Eigentümer der Kirche zu erwerben (L. R. S. 1372, 1991 ff.). Es hat damit auch die Kirche alle aus ihrem privaten Eigentum fließenden Nutzungs- und Gebrauchsrechte erworben, wie andererseits die politische Gemeinde alle diese Rechte verloren hat, weil unter den gegebenen Umständen die Gemeinde, wenn sie einen anderen rechtlichen Erfolg erzielen wollte, einen entsprechenden Vorbehalt hätte machen müssen. Ähnliche Erwägungen führen zu dem gleichen Resultat bezüglich der großen Glocke. Es können die Allerhöchsten Reskripte vom 3. Dezbr. 1808 und vom 18. Januar 1809, wenn hier auch von unent-

geltlicher Abgabe einer Glocke an die „Stadt Philippsburg“ gesprochen wird, bei den damals in Philippsburg bestehenden Konfessionsverhältnissen, zweifellos nur so ausgelegt werden, daß dieselbe ausschließlich der Kirche zu Eigentum überlassen werden sollte, und daß die Zuweisung nur deshalb an „die Stadt“ geschah, weil die damalige Vertretung derselben auch als die der Kirchengemeinde betrachtet wurde. Die Thatsachen, welche von der Klägerin in gegenteiligem Sinne verwertet werden, sind unerheblich. Ohne Einfluß auf die Beurteilung der Eigentumsverhältnisse an den Glocken ist zunächst die Thatsache, daß durch die Gemeindeverwaltung seit dem Jahr 1810 für die Benützung der großen Glocke seitens Privatpersonen, von denselben Taxen erhoben worden sind. Abgesehen davon, daß die Erhebung solcher Gebühren, welche der Kirchenfond weder veranlaßt hat, noch verhindern konnte, dem Trachten desselben auf die Glocken in keiner Weise präjudizieren kann, geht auch aus den Beschlüssen des Gemeinderats Philippsburg aus den Jahren 1868 und 1882 hervor, daß die Erhebung dieser Gebühren in der Verpflichtung der Gemeinde ihren Grund hatte, für die Unterhaltung der Glocken und des Kirchturms Sorge zu tragen. Dieselben können daher als „Rekognitionsgebühren“ für das Eigentum der Klägerin nicht angesehen werden. Dasselbe gilt von der Thatsache, daß die Feuerversicherungsbeiträge für die Glocken von der Gemeinde bezahlt worden sind, welche gleichfalls nichts für die Eigentumsfrage an denselben beweist. Es ist daher der Gerichtshof der Auffassung, daß, bei der großen Glocke nach dem Willen und der Absicht des Schenkers, bei den übrigen Glocken nach dem Willen und der Absicht der sie anschaffenden Gemeinde das Eigentum an denselben alsbald bei der Zuwendung derselben an die Kirche auf den Kirchenfond übergegangen ist und daher Klägerin das Eigentums- und das aus denselben fließende Benützungsrecht an diesen Glocken nicht geltend machen könne. Es kann aus denselben Gründen auch nicht angenommen werden, daß der klagenden Gemeinde an den Glocken ein Miteigentum zustehe.

Bekanntmachung, betreffend die Auserkürzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges. Vom 8. Nov. 1900.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges vom 28. Febr. 1892 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 315) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppeltalher gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Thaler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 31. März 1901 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 8. November 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Freiherr v. Tscherning.

Verschiedenes.

Einzug von Münzen und Papiergeld.

Bezüglich des Einzugs und der Umlaufsfähigkeit von Münzen und Reichskassenscheinen herrschen beim Publikum vielfach irrige Ansichten die nicht selten Störungen im Verkehr zur Folge haben. Dem Einzug unterliegen gegenwärtig die Reichsgoldmünzen zu 5 Mk., die Zwanzigpfennigstücke aus Silber und Nickel, die Zehn- und Fünfpfennigstücke, deren Gewicht und Erkennbarkeit infolge des längeren Gebrauchs erheblich abgenommen hat und die Reichskassenscheine zu 50 Mk. von 1882. Man ist aber wohl zu unterscheiden, welche der genannten Münzen und Papiergelder dem Einzug zwar unterliegen, aber nicht aufgehört haben, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, und welche nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel gelten. Zur letzteren Art gehören nur die goldenen Fünfmärkstücke. Diese anzunehmen ist seit 1. Oktober v. J. Niemand mehr verpflichtet; die Reichs- und Landeskassen aber nehmen sie noch bis 30. September 1901 an Zahlungsstatt oder zum Umtausch an. Die Zwanzigpfennigstücke in Silber und Nickel und die Kassenscheine von 1882 über 50 Mark dagegen gelten immer noch als gesetzliches Zahlungsmittel. Sie werden nur bei den öffentlichen Kassen angesammelt und nicht mehr verausgabt, um auf diese Weise nach und nach aus dem Umlauf entfernt zu werden. Abgegriffene oder nicht ganz erkennliche Zehn- und Fünf pfennigstücke werden ebenfalls bei den Reichs und Landeskassen angesammelt und nicht wieder verausgabt. Dagegen werden durchlöcherter und anders als durch gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, ebenso g. fälschte Münzstücke nicht umgetauscht.

Warnung vor falschen 50-Markscheinen.

In letzter Zeit sind wiederholt Nachbildungen der neuen Reichskassenscheine zu 50 Mk. vorgekommen, welche sich von den echten Scheinen wie folgt unterscheiden: Die Falschstücke sind durch sorgfältige Federzeichnung in etwas dunklerer, mehr bläulicher und in Wasser löslicher Farbe hergestellt. Die echten Scheine zeigen eine grünlichere Färbung. Der bei den echten Scheinen auf der Vorderseite innerhalb der Umrahmung befindliche oliv-bräunliche Schutzdruck ist bei dem Falschstück durch eine leichte gelbliche Tönung ersetzt. Statt des Guilloché-Unterdruckes auf der Rückseite zeigt das Falschstück eine grüne Tönung des Papiers; die Wilcoxfasern sind durch bunte Stricheln angedeutet. — Es befinden sich ferner auch falsche Fünfmärkstücke mit dem Münzzeichen E und der Jahreszahl 1898 im Verkehr. Die Falschstücke bestehen aus einer Silberlegierung; sie sind mittelst einer von einem echten Exemplar abgenommenen Form gegossen und besitzen einen erstattungsfähigen Wert von 1 Mk. 05 Pf. — Auch falsche Hundertmarkscheine sind in der letzten Zeit aufgetaucht, die auf photographischem Wege hergestellt und so genau gearbeitet sind, daß die Fälschung selbst von Beamten der Reichsbank, die darin ein sehr feines Erkennungsvermögen besitzen, nicht wahrgenommen wurde.

Briefkasten.

Herrn Bürger. R in B. Eine der wesentlichsten Bestimmungen im Kapitalzugeschein für Amortisationsdarlehen lautet: „Der Anleiher verpflichtet sich, das Kapital in der Weise abzahlen, daß auf den genannten Termin je % des ursprünglichen Darlehensbetrags = Mk. entrichtet werden. Von diesem Betrag (Annuität) wird zunächst die Zinsforderung gedeckt, der Rest wird vom Kapital abgeschrieben. In den Quittungen wird die Zahlung von Kapital und Zins getrennt angegeben und die restliche Kapitalschuld jeweils bezeichnet.“

Gingehender Aufschluß über die weiteren Bedingungen wird sicherlich von der nächstgelegenen Sparkasse bereitwilligst erteilt.

Näheres darüber, wie sich diese Darlehensform bei einzelnen Sparkassen entwickelt hat, finden Sie auf Seite 148 dieser Zeitschrift. Darnach wird die da und dort aufgestellte Behauptung, es werde in ländlichen Kreisen diese Darlehensform nicht erheblichen Anklang finden, weil der wirtschaftliche Sinn bei vielen Landleuten in erwünschtem Maße nicht vorhanden sei, wohl kaum aufrecht erhalten werden können, denn die von einzelnen Sparkassen in ländlichen Kreisen auf Annuitäten ausgeliehenen Beträge erreichen Millionen.

Wenn der Landmann die Verbindlichkeit eingeht, sein Darlehen in Annuitätenform zu tilgen, und wenn er dieser Verbindlichkeit nachkommt, so errichtet er gleichzeitig mit der Eingehung seiner Schuld eine Zwangsparkasse. Diese Verbindlichkeit wirkt erziehend und regulierend auf ihn und seinen Haushalt. Er erschließt seinen Kindern die Möglichkeit, einen schuldenfreien Besitz von ihm zu erhalten und es bedarf nicht einmal eines erheblichen Opfers. Wenn er z. B. 6 % jährlich zahlt, so ist in etwa 27 1/2 Jahren die ganze Schuld getilgt. Vielfach wird der Annuitätenform entgegengehalten, daß der Landmann eine Verbindlichkeit eingehe, welche er bei fortgesetzten Mißernten oder sonstigen Unglücksfällen oder bei starkem Kapitalbedarf etwa wegen der Militärpflicht eines Sohnes oder Ausstattung einer Tochter nicht genügen könne. Allein dieser Grund ist hinfällig; denn es kann das Annuitätendarlehen jeder Zeit in ein Darlehen ohne Annuität umgewandelt werden. Auch wird jede Kasse, falls einmal ein Schuldner seine Verbindlichkeit ausnahmsweise nicht rechtzeitig nachkommen könnte, die geltend gemachten Gründe prüfen, und wenn diese zutreffend sind, jedenfalls in wohlwollendem Sinne Entschliebung treffen. Gerade der Wechsel der Zeiten und Verhältnisse sollte den Landmann veranlassen, in guten Jahren und überhaupt so weit es immer geht, seine Schuldenlast zu vermindern, damit er in Zeiten größeren Kapitalbedarfs wieder neuen Kredit finden kann.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß es notorisch Schuldner giebt, welche weder Zinsen noch sonstige Schulden auf den Fälligkeitstermin bezahlen, lediglich aus schlechter Gewohnheit. Bei Annuitätenschulden muß darauf gehalten werden, daß die einmal eingegangenen Verbindlichkeiten — namentlich hinsichtlich der Zahlungstermine — seitens der Schuldner thunlichst eingehalten werden. Wenn hinsichtlich der Zahlungsverbindlichkeiten schlechte Gewohnheiten sich einstellen, so kann die Bekämpfung derselben durch die fordernde Kasse nur wohlthätig wirken. Vielen Schuldnern würde nämlich keineswegs eine Gunst gewährt, wenn man die Verschleppung der Zahlung ohne besonderen Grund zuließe. Denn je mehr die Rückstände anwachsen, desto schwieriger ist deren Regelung.

Einen Hauptfaktor bei den Amortisationsdarlehen — man könnte auch sagen ein Haupthindernis bei der Wahl dieser Darlehensform — bildet der Zahlungszwang (Sparzwang). Wie wohlthätig aber dieser Zwang oft dem Einzelnen gegenüber wirkt, zeigen Beispiele mannigfacher Art, so besonders auf dem Gebiete des Versicherungswesens. Angenommen, ein Beamter, Geschäftsmann etc. hat sich in jüngeren Jahren die Fragen gestellt, ob er sich in eine Lebensversicherung aufnehmen lassen oder an Stelle dieser Versicherung alljährlich einen bestimmten Betrag bei der Sparkasse anlegen soll. Er entschied sich für Aufnahme in die Versicherung, rechnete mit den jährlichen Prämien und richtete überhaupt seine Lebensweise so ein, um beim Eintritt der Fälligkeitstermine keinen Anständen zu begegnen. Wie freut er sich nun in seinen älteren Tagen über seinen früheren Entschluß bei dem Gedanken, daß der Vorsatz, alljährlich einen bestimmten Betrag bei der Sparkasse anzulegen, zwar auch schön gewesen sei, daß derselbe aber nach seiner Ueberzeugung — weil eben der Zwang fehlte — nicht zur Ausführung gelangt wäre — wenigstens in jüngeren Jahren nicht.

Hrn. S. in W. Sie fragen, was unter dem Seite 24 Ziff. 2c dieser Zeitschrift erwähnten Uebertragbarkeitsverkehr zu verstehen ist? Es ist dies eine Einrichtung, vermöge deren die Einlagen eines Sparerers ohne erhebliche Mühewaltung und Kosten für ihn an dem Orte, welchen er verläßt, an den Ort, wohin er zieht, überwiesen werden können. Für die Arbeiter, die z. B. nach Ausführung großer Tunnelbauten, Meliorationen, Kanalisirungen, Eisenbahnbauten und dergl. ihren Wohnsitz häufig wechseln, ist der Uebertragbarkeitsverkehr eine schätzbare Einrichtung des Sparkassenwesens. Die Nichtübertragbarkeit der Sparkassenbücher erschwert die Benutzung der Sparkassen durch den Arbeiter. Er wird in Versuchung sein, beim Wechsel des Wohnsitzes sein Buch abzugeben, dabei erhält er das Geld zur freien Verfügung und zwar gerade während eines Ortswechsels, also zu einer Zeit, in der ein Anreiz zu Mehrausgaben groß ist.

Der dem System der Uebertragbarkeit zu Grunde liegende Gedanke ist, daß der Sparer einer Sparkasse ein materielles Recht auf Mitgliedschaft gegenüber allen Sparkassen erhält, welche die Uebertragbarkeit angenommen haben. Ihm gegenüber stehen die betreffenden Sparkassen als eine Einheit da, und er wird zufolge seiner Qualität als Sparer der bisherigen Sparkasse bei einem Wohnsitzwechsel unverzüglich Sparer der neuen Sparkasse. Es tritt nur eine andere Sparkasse als neue Schuldnerin seiner bisherigen Spareinlagen ein, freilich mit der Modifikation, daß das Guthaben nunmehr den Bestimmungen des Statuts der neuen Sparkasse unterliegt.

Es haben sich für die Uebertragbarkeit 3 verschiedene Systeme herausgebildet, das sächsische, das schlesische und das rheinische System. Das sächsische vermindert die Mühe des Sparerers bei der Uebertragung, schützt ihn aber nicht vor Zinsverlust und Kosten. Die Einziehung der Spareinlagen kann nur bei der Sparkasse des Zuzugsortes beantragt werden, es kann nicht auch bei der Sparkasse des Abzugsortes die Ueberweisung der Einlagen an die Sparkasse des Zuzugsortes erbeten werden. Nach dem schlesischen System erfolgt die Ueberweisung nur am letzten Geschäftstage des Monats. Auch ist es nach diesem System möglich, das Guthaben auf eine Sparkasse zu übertragen, die sich der Vereinbarung nicht angeschlossen hat, wenn man die Vorsicht gebraucht, das Guthaben schon am vorletzten Geschäftstage, jedenfalls so früh abzuschicken, daß es noch am letzten Geschäftstage bei der neuen Kasse eintrifft. Der Antrag auf Uebertragung der Einlagen kann nur bei einer Sparkasse, nämlich — umgekehrt wie in Sachsen — bei der des Abzugsortes gestellt werden. Man kann also die Einlagen von seinem alten Wohnort nach seinem neuen Wohnort überweisen, nicht aber durch die Sparkasse des Abzugsortes vom Abzugsorte einziehen lassen. Das rheinische System, ausgebildet in Düsseldorf, kombiniert beide Arten der Uebertragung, indem nach diesem System sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes, als auch die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Angezogene bewirkt wird. Nach diesem System kann die Uebertragung an jedem Tage erfolgen. Eine Unterbrechung in der Verzinsung wird vermieden.

Nachdem man erkannt hat, daß die ganze Einrichtung des Uebertragbarkeitsverkehrs wertlos ist, wenn sie sich nur auf einen kleinen Kreis von Sparkassen beschränkt, wird die thunlichste Verallgemeinerung dieser Einrichtung angestrebt.

Trotzdem haben bis jetzt in Baden nur wenige Sparkassen den Uebertragbarkeitsverkehr eingeführt.

Hrn. M. in S. Für die durch Eintragung ins Vereinsregister in privatrechtliche Vereine umgewandelten Corporationen sind Rechnungsauszüge für 1900 dem Gr. Ministerium des Innern nicht mehr vorzulegen.

Hrn. Rev. Sch. in Dar-es-Salam (Deutsch-Ost-Afrika). Besten Dank für die Karten und die guten Wünsche, welche letztere wir auf's Herzlichste erwidern. Es wird uns freuen, über den Verlauf Ihrer Reise und die bisherigen Erlebnisse bald näheren Bericht zu erhalten.

2. 1/2 1/2

Geschäftsstelle: **Amtsrevident Eckert in Engen.**

Anzeigen.

Unsere Lesern
die besten
Glück- und Segenswünsche
zum neuen Jahre!
Die Schriftleitung.

An unsere Leser!

Vom 1. Januar 1901 ab beginnt die oben bezeichnete Geschäftsstelle ihre Tätigkeit und wolle sich daher künftighin in allen auf den Versandt, die Bestellung der Zeitschrift etc. sich beziehenden Angelegenheiten an diese Geschäftsstelle gewendet werden. Von den Jahrgängen 1899 und 1900 sind noch einige Exemplare verfügbar, die zu ermäßigtem Preise abgegeben werden können. Bestellungen hierauf wollen bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Für die Gemeinden.

Neue Impressen zu Holzversteigerungsprotokollen sind in **unserm Verlage** und in dem der „Konstanzer Zeitung“ erschienen und zwar

Kopf- und Einlagebogen.

Die Kopfbogen enthalten auf Seite 1 und 2 den von einem Forstamt gefertigten Entwurf der Bedingungen; ferner Raum zu besonderen Bedingungen und den Vermerk über Einsicht der letzteren durch das Forstamt, auf Seite 3 und 4 den Vordruck für die Zusammenstellung der sämtlich verkauften Holzquantitäten, ferner für Genehmigung durch Kommission und Gemeinderat, sowie für die gemeinderätliche Anweisung und die Einsicht des Protokolls durch das Großh. Forstamt. Bei richtiger Ausfüllung dieses Vordrucks wird dem Rechnungssteller die Arbeit erleichtert und amtlichen Bemängelungen bei der Rechnungsprüfung vorgebeugt werden.

Einlagebogen giebt es solche über den Verlauf von **Nutzholz** und solche über den Verlauf von **Brennholz**, beide Sorten mit und ohne Monatspalten.

Letztere werden benötigt, wenn der Rechner für den Einzug **besondere Einzugskisten** fertigt — dies ist im Interesse der Uebersichtlichkeit und der Geschäftsvereinfachung jedem Rechner zu empfehlen —, in welche er die einzelnen Steigerer mit dem Gesamtbetrag ihrer Schuldsigkeiten einträgt.

Ch. Schneider's Buchdruckerei, Engen
Impressenverlag.

Hilfstabellen

zur Berechnung von **Gemeindeumlagen, Kirchensteuern, Brandkassenbeiträgen etc. etc.**

können bei

L. Kall, Gr. Revisor in Weingheim

bezogen werden.



Die altrenommierte **M. Jacobsohn, Berlin N. 24**
Schüler- und Grobhirna
No. 11392
Linien-Strasse 126, an der Gr. Friedrich-Strasse
berühmt durch langjährige Lieferungen an Mitglieder von Forst-,
Bau-, Post-, Militär-, Krieger-, Lehrer- und Beamten-Vereinen,
versendet die neueste hochärmige Familien-Nähmaschine „Krone“,
Singer-System, für Schneiderei, Hausarbeit und gewerbliche Zwecke,
starker Bauart, mit Fußbetrieb und Verschlussknoten für Markt 50
unter 4 wöchentlichem Probezeit und 5jähriger Garantie.
Durch direkten Bezug die ungewöhnliche Billigkeit.
Wach- u. Holzmangeln, sowie Ringschiff-Rundschiff-Schnellnäher und
schwere Maschinen für Schuhmacher und Herrenschneider zu billigen
Preisen. Viele 1900er in Deutschland an Beamte, Schneiderin, Schuh-
macher, Confections-Schneider, Militär-Werkstätten und Städtische
Behörden gelieferte Maschinen können fast überall beschligt werden.
Kataloge u. Anerkennungen kostenlos franko. Maschinen, die in der
Probezeit nicht gut arbeiten, nehme auf meine Kosten zurück. 125
Die beliebtesten Deutschen Marken „Militaria-Fahrräder“ Markt

Unentbehrlich für jede Gemeinde und jede Kasse.

Anleitung über das Verfahren bei der

Einziehung der

Invalidenversicherungsbeiträge

mit Erläuterungen von **Oberrechnungsrat Emil Nusser.**

Preis 1 M. 60 Pfg.

Ferner

Invalidenversicherungsgesetz

nebst den Ausführungsbestimmungen für das Großh. Baden.

(Von demselben bearbeitet.)

Preis ca. 4.— M.

Zu beziehen durch die

G. Braun'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe

und die

**Ernst Ackermann'sche Hofbuchhandlung
in Konstanz.**

Von einem Revisionsbeamten entworfene

Impressen

der Vornahme von Liquidationen anlässlich der Kassenstürze bei den

Sparcassen-Rechnern

sind bei unterzeichnetem Verlag in sechs verschiedenen Sorten
vorrätig.

Die Impressen sind ausschließlich für den Gebrauch durch
die Bezirksämter bestimmt, können aber nach kleinen Abänderungen
gegebenenfalls auch von den Verwaltungsorganen der Sparcassen
verwendet werden.

Ch. Schneider's Buchdruckerei in Engen.
Impressenverlag.

Der Gesamtauflage dieser Nummer liegt ein Prospekt der
Firma **Gebrüder Blum, Cigarrenfabrik, Goch** (Rheinland) bei.

Herausgegeben vom **Amts-Revidenten-Verein** für das
Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: **Ch. Schneider's Buchdruckerei**
(Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.